

GEMEINDE
PFÄFFIKON ZH

Nachtparkverordnung

12. Dezember 2005

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
I. Einleitung		4
II. Allgemeines	Art. 1	4
III. Bewilligungen	Art. 2 - 8	4
IV. Gebühren	Art. 9 - 11	5
V. Vollzugs- und Strafbestimmungen	Art. 12 - 16	5

I. Einleitung

Grundlagen	Gestützt auf Art. 20 Abs. 2 der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV) vom 13. November 1962 erlässt die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2005 folgende Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung).
Sprachform	Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Nachtparkverordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

II. Allgemeines

Begriffe	<p>Art. 1 Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Motorfahrzeuge und Anhänger aller Art sowie Motorräder, Elektromobile, Wohnwagen, Pferdetransporter usw.</p> <p>Als Besitzer gilt der eingetragene Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbstständigen Benützung überlassen wird.</p>
----------	---

III. Bewilligungen

Bewilligungspflicht	<p>Art. 2 Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder Fahrzeuganhänger nachts von 22.00 – 06.00 Uhr regelmässig auf öffentlichem Grund abzustellen (gesteigerter Gemeindegebrauch).</p> <p>Ein gesteigerter Gemeindegebrauch liegt vor, wenn das Fahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund abgestellt wird. Wird ein Fahrzeug anlässlich von Kontrollen innert 30 Tagen dreimal oder häufiger in der Nacht auf öffentlichem Grund festgestellt, wird gesteigerter Gemeindegebrauch angenommen.</p>
Erteilung der Bewilligung	<p>Art. 3 Die Bewilligung wird mit Erlass dieser Verordnung allen in der Gemeinde Pfäffikon wohnhaften Fahrzeughaltern erteilt, die mangels anderer Parkiermöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeindegebrauch im Sinne von Art. 2 angewiesen sind und die festgelegte Nachtparkgebühr entrichten.</p> <p>Wochenaufenthalter und auswärtige Halter sind den in Pfäffikon wohnhaften Fahrzeughaltern gleichgestellt.</p>
Inhaber der Bewilligung	<p>Art. 4 Die Bewilligung wird auf den Namen des eingetragenen Fahrzeughalters ausgestellt.</p>
Platzanspruch	<p>Art. 5 Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz; sie berechtigt den Halter lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.</p>

Freihalten von Strassen und Plätzen	Art. 6 Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumungen, Veranstaltungen, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung entrichtet haben.
Lastwagen und Spezialfahrzeuge	Art. 7 Der Sicherheitsvorstand kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen, Weisungen erlassen, welche die Fahrzeughalter verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen. Er kann das Parkieren solcher Fahrzeuge und Anhänger auf öffentlichem Grund ganz verbieten.
Benutzungspflicht privater Parkplätze	Art. 8 Wer sich über einen privaten Parkplatz ausweist, muss diesen auch regelmässig benützen. Ansonsten wird die Bewilligungspflicht gemäss Artikel 2 ausgelöst.

IV. Gebühren

Gebühren	Art. 9 Die Gebühren für das Nachtparkieren werden in einem separaten Gebührenreglement durch den Gemeinderat festgesetzt. Dauer der Gebührenpflicht, Rückzahlungen sowie Nachzahlungen sind im separaten Gebührenreglement geregelt.
Gebühren- und Meldepflicht	Art. 10 Gebührenpflichtig sind alle Fahrzeughalter, die eine Bewilligung im Sinne dieser Verordnung benötigen. Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung, Abteilung Sicherheit, innert 30 Tagen unaufgefordert zu melden.
Verwendung	Art. 11 Die erhobenen Gebühren fliessen in die allgemeine Finanzrechnung der Gemeinde Pfäffikon.

V. Vollzugs- und Strafbestimmungen

Strafen	Art. 12 Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, deren Weisungen nicht befolgt, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Verweis oder Busse bestraft.
Vollzug	Art. 13 Die Gemeindeverwaltung, Abteilung Sicherheit, wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Für die Kontrollaufgaben können geeignete Dritte beigezogen werden.

Rechtsmittel	Art. 14 Einsprachen gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsabteilung, gestützt auf diese Verordnung, sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an den Gemeinderat Pfäffikon zu richten.
Rekurs	Art. 15 Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon angefochten werden.
Inkrafttreten	Art. 16 Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. April 2006 in Kraft.

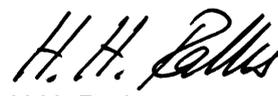
festgesetzt am 12. Dezember 2005

Inkrafttreten per 1. April 2006 (GRB vom 6. September 2005)

**Namens der Gemeindeversammlung
Pfäffikon**

Der Präsident:

Der Schreiber:




H.H. Rath

H.P. Thoma

**Sicherheitsamt
Hochstrasse 1
8330 Pfäffikon ZH
Telefon 044 952 51 10
Fax 044 952 52 00
E-Mail sicherheitsamt@pfaeffikon.ch
Internet www.pfaeffikon.ch**